



EINWOHNERRAT KRIENS

Eingang 09. JULI 2010

Nr. 171/2010

Kathrin Graber
Gärtnerweg 20
6010 Kriens

Kriens, 9. Juli 2010

Gemeindekanzlei
z.H. Herrn Viktor Bienz
Einwohnerratspräsident
Postfach
6011 Kriens

Postulat

Gebietsausscheidung mit Prioritätenordnung für Mobilfunkanlagen

Sehr geehrter Herr Ratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bitten Sie, folgendes Postulat zu überweisen:

Der Gemeinderat soll prüfen, ob in der Nutzungsplanung eine Gebietsausscheidung mit Prioritätenordnung (Kaskadenmodell) für den Standort von Mobilfunkanlagen vorzusehen ist.

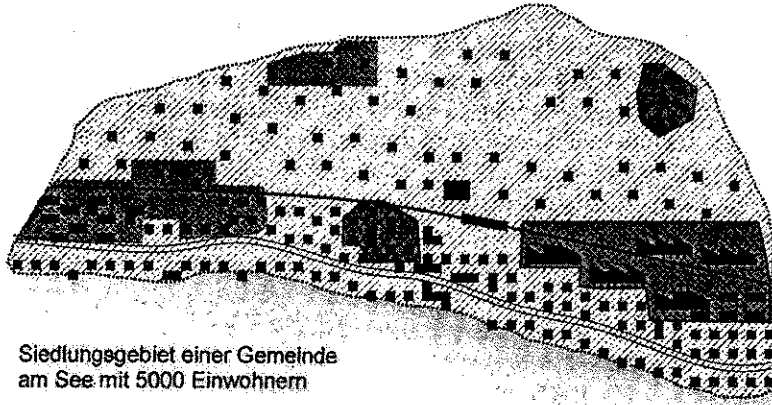
Begründung:

Der seit fünf Jahren schwelende Streit um Mobilfunkanlagen in Krienser Wohnzonen geht in die nächste Runde (vgl. Ausgabe Neue Luzerner Zeitung vom 8. Juli 2010). Langwierige Verfahren und hohe Anwaltskosten sind vorprogrammiert. Der Versuch des Gemeinderates, aufgrund einer Anregung des Einwohnerrates Standorte mittels Negativ- und Positivplanung am runden Tisch zusammen mit dem Komitee gegen Hochleistungsantennen KGHA und den Mobilfunkbetreibern auszudiskutieren, sind leider gescheitert (vgl. Antwort des Gemeinderates auf die Interpellation Graber Nr. 112/2009).

Daher sind neue Lösungsansätze für die Festlegung der Standorte der Mobilfunkanlagen gesucht, die sowohl den Interessen der Kritiker dieser Anlagen als auch den Anliegen der Mobilfunkbetreiber gerecht werden. Anfangs Jahr hat der Bund einen „Leitfaden für Mobilfunk für Gemeinden und Städte“ herausgegeben. Die Publikation soll eine Entscheidungshilfe sein, wenn es darum geht, Mobilfunkanlagen raumplanerisch zu behandeln und für diese geeignete Standorte festzulegen. Es wird vorgeschlagen, in der Nutzungsplanung eine Gebietsausscheidung mit Prioritätenordnung (Kaskadenmodell) vorzusehen. Danach können folgende Gebietsausscheidungen in der Nutzungsplanung getroffen werden: Standorte, in denen Mobilfunkanlagen grundsätzlich zulässig sind; Gebiete in denen sie grundsätzlich unzulässig sind oder in denen sie von einer Interessenabwägung oder von anderen speziellen Voraussetzungen abhängen. Unter diesen Gebieten können Rangfolgen und Prioritätenordnungen definiert werden. Beispielsweise wäre eine Anlage in einem Gebiet 2. Priorität nur dann zulässig, wenn sie nicht in einem Gebiet 1. Priorität errichtet werden kann.

Wir sind überzeugt, dass die Gebietsausscheidung mit einer Prioritätenordnung in der Nutzungsplanung ein neuer Lösungsansatz ist, der im Interesse aller Krienserinnen und Krienser sowie der Mobilfunkbetreiber liegt und daher unbedingt zu prüfen ist.

- Mobilfunkanlagen-Verbots-Zone
- ▨ Mobilfunkanlagen brauchen Interessenabwägung
- Mobilfunkanlagen erlaubt



Siedlungsgebiet einer Gemeinde
am See mit 5000 Einwohnern

H. Gratz Peter Baumgartner H. Mosbacher Kaufmann

U. Stille - Weber

Fehrer

D. Müller